

# Bekanntmachung



**Isny Allgäu**

Landkreis Ravensburg

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mittelösch“ in Isny im Allgäu – Satzungsbeschluss –**

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2019 für den Bereich östlich des Adeleggweges, südlich der Bebauung am Münzweg und am Rangenbergweg, nördlich des Rotenbacher Weges und westlich der Landesstraße L 318 in Isny im Allgäu, bestehend aus den Grundstücken Flst. Nrn. 570/2, 571, 572, 573, 574, 575, 584 teilweise, 585/1, 585/2, 586, 587 (Untere Öschstraße) teilweise, 596 (Kapellenweg) teilweise und 601/3 teilweise, jeweils Gemarkung Isny, den Bebauungsplan „Mittelösch“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.12.2019 als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen und der Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1 – 3, 88316 Isny im Allgäu, eingesehen werden.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Isny im Allgäu entwickelt worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung werden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung sowie die als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften im Internet unter [www.isny.de/bebauungsplaene](http://www.isny.de/bebauungsplaene) eingestellt und einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder die Mängel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.